

Satzung Diakoniewerk Kirchröder Turm e.V.

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zugehörigkeit des Vereins	2
§ 3 Zweck und Aufgaben	2
§ 4 Beteiligungen und Nebengeschäfte	4
§ 5 Gemeinnützigkeit	4
§ 6 Beschaffung der Mittel	5
§ 7 Mitgliedschaft	5
§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 11 Aufsichtsrat	8
§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates	9
§ 13 Aufgaben des Präsidiums	10
§ 14 Vorstand	10
§ 15 Änderung der Satzung	10
§ 16 Auflösung des Vereins	11
§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens	11
Anlage 1 (zu § 3 Nr. 6)	12

Präambel

Der Diakoniewerk Kirchröder Turm e.V. bezeugt mit seinem Dienst Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift.

Der Diakoniewerk Kirchröder Turm e.V. nimmt sich im Besonderen der bedrängten und in Not lebenden Menschen an, indem der Bedürftigere den Vorrang vor dem weniger Bedürftigen haben soll.

Die in dieser Satzung verwendete Sprachform gilt jeweils für Frauen und Männer.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Diakoniewerk Kirchröder Turm e.V.“ (im Nachfolgenden „Verein“ genannt). Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
2. Der Diakoniewerk Kirchröder Turm e.V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover im Registerblatt 2158 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zugehörigkeit des Vereins

1. Der Verein will gemäß der Zielsetzung der Evangelisch-Freikirchlichen Gesamtgemeinde Hannover K.d.ö.R. (EFG-H) seine Aufgaben erfüllen.
2. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und damit der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband als staatlich anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.
3. Der Verein ist Mitglied im Verband freikirchlicher Diakoniewerke.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe, der Wohlfahrtspflege und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, einschließlich die Förderung der Evangelisch-Freikirchlichen Gesamtgemeinde Hannover K.d.ö.R. (EFG-H) im Rahmen des § 58 Abgabenordnung (AO).
Der Verein verwirklicht Diakonie durch Wort und Tat als ganzheitlichen Dienst am Menschen, insbesondere
 - 1.1. durch Kranken-, Alten-, Behinderten- und Familienhilfe, Kurzzeitpflege sowie teilstationäre oder ambulante Versorgungswerke und Tageskliniken im Sinne der §§ 53, 66 sowie § 68 Nr. 1 Buchstabe a AO,
 - 1.2. im Dienst für Kinder und Jugendliche und deren Familien in Kindergärten, -tagesstätten und -heimen sowie in Einrichtungen der Jugendhilfe, für arbeits- und beschäftigungslose Jugendliche und Erwachsene, bspw. für arbeits-therapeutische Zwecke sowie für Alleinerziehende im Sinne der §§ 53, 66 AO,

- 1.3. in der Pflege, Betreuung und Aufnahme kranker, betagter, körperlich und/oder geistig eingeschränkter, arbeitsloser, asylsuchender, ausländischer und anderer hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO,
 - 1.4. durch Einrichtung und Führung von Seniorenwohnungen, -heimen, -pflegeheimen sowie sonstigen stationären Versorgungs- und Betreuungswerken im Sinne der §§ 53, 66 sowie § 68 AO in überwiegendem Maße für Sozialversicherte und Sozialhilfeberechtigte,
 - 1.5. durch Einrichtung und Führung von Tagungs- und Ausbildungsstätten, vornehmlich für Jugendliche sowie für ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeitende in Diakonie und Gemeindegarbeit,
 - 1.6. durch missionarische, diakonische und soziale Dienste und Veranstaltungen im In- und Ausland mit unmittelbar kirchlich-diakonischem Bezug.
2. Der Verein unterscheidet dabei nicht nach Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Konfession, religiöser oder politischer Anschauung dessen, dem die Erfüllung einer Aufgabe zugutekommt.
 3. Der Verein beachtet die Empfehlungen des Diakonischen Corporate Governance Kodex und die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland. Er stellt mit seinem Gewaltschutzkonzept sicher, dass diese Richtlinien zum Schutz vor Gewalt jeglicher Art in allen Einrichtungen Anwendung findet.
 4. Der Erfüllung der vorstehenden Aufgaben dienen ebenso die Ausbildung sowie die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden für die verschiedenen Bereiche der Kirche und ihrer Diakonie und sonstigen sozialen Einrichtungen und Vereinen.
 5. Der Verein darf ebenso organisatorische, wirtschaftliche und technische Dienstleistungen gegenüber Personen, die Aufgaben im Sinne der Ziffern 1.1 – 1.6 durchführen, nach Maßgabe des § 58 AO erbringen.
 6. Der Verein verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit den in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführten, zum Unternehmensverbund des Diakoniewerk Kirchröder Turm e.V. gehörenden Tochter- und Beteiligungsgesellschaften und weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen.

Das planmäßige Zusammenwirken i.S.d. § 57 Abs. 3 AO wird durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen aller Art, durch Nutzungsüberlassungen oder durch Lieferungen verwirklicht. Hierzu gehören:

- Verwaltungsdienstleistungen
- Vermietung und Verpachtung
- Personalgestellung
- Unterhaltsreinigungen
- Technische Dienste
- Küchendienste
- sonstige Servicedienste.

7. Der Verein muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen.
8. Der Verein wird im Rahmen seiner steuerbegünstigten Betätigungen die Nachhaltigkeitsaspekte (Sustainable Development Goals, SDGs) beachten und seine Mitglieder und sonstigen Interessensgruppen für Nachhaltigkeitsthemen sensibilisieren, soweit es mit den Zwecken dieser Satzung vereinbar ist.

§ 4 Beteiligungen und Nebengeschäfte

1. In Wahrnehmung seines Zweckes nach § 3 Nr. 1 ist der Verein befugt, Unternehmen zu gründen und/oder sich an ihnen unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen.
2. Der Verein kann alle Nebengeschäfte betreiben, die zur Förderung des Diakoniewerk Kirchröder Turm e.V. geeignet sind.
3. Vorgänge nach Abs. 1 und 2 sind nur im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen zulässig.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen sowie die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund von Anstellungsverträgen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

4. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 6 Beschaffung der Mittel

Die zur Aufgabenerfüllung des Vereins benötigten Mittel werden insbesondere aufgebracht durch

1. die Jahresbeiträge der Mitglieder
2. Erträge aus den Arbeiten des Vereins und dessen Vermögen
3. Einzelspenden und Sammlungen
4. Zuwendungen von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite (Zuschüsse, Vermächtnisse u.a.).

§ 7 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann erwerben,
 - 1.1. wer einer Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde angehört,
 - 1.2. jede in besonderer Weise mit dem Verein zusammenarbeitende Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde. Sie wird im Verein durch ein Mitglied dieser Gemeinde vertreten. Dessen Legitimation ist durch Protokollbeschluss der Mitgliederversammlung oder der Gemeindeleitung nachzuweisen.
2. Über die Aufnahme gemäß Ziffer 1.1 – 1.2 beschließt die Mitgliederversammlung. Der Aufsichtsrat kann von den dort genannten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen.
3. Es ist jährlich ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 60,00 Euro zu entrichten. Der Vorstand ist ermächtigt, offene Beiträge einzufordern.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 4.1. durch Tod
 - 4.2. durch schriftliche Erklärung an den Vorstand
 - 4.3. durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund, z.B. wegen schädigenden Verhaltens gegenüber dem Verein.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein, die aus der Mitgliedschaft entstanden sind.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat, das Präsidium und der Vorstand.

2. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die Gewährung angemessener Vergütungen und die Erstattung angemessenen Auslagenersatzes für haupt- und nebenamtliche Dienstleistungen der Vorstandmitglieder und der Mitarbeitenden des Vereins aufgrund von Anstellungsverträgen bleibt hiervon unberührt.
3. Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder der Ev.-Freikirchlichen Gesamtgemeinde Hannover K.d.ö.R. (EFG-H) oder einer anderen Gliedkirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) sein.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) und müssen in der überwiegenden Zahl der Ev.-Freikirchlichen Gesamtgemeinde Hannover K.d.ö.R. (EFG-H) angehören.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft die Mitgliederversammlung ein. Ist er verhindert, so tritt sein Stellvertreter ein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter unverzüglich einzuberufen, wenn nach Auffassung des Aufsichtsrates oder des Vorstandes die Belange des Vereins dies erfordern.

Gleiches gilt, wenn zumindest 10 % der Vereinsmitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte beantragen.
3. Zur Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist mit Bekanntgabe der Tagesordnung elektronisch oder schriftlich einzuladen.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates; ist er verhindert, so tritt sein Stellvertreter ein. Wenn auch dieser nicht verfügbar ist, beruft die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

5. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll hat den wesentlichen Ablauf der Versammlung und deren Beschlüsse zu enthalten. Es ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste beizufügen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen ist.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht als gültige Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
8. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. sein Vertreter verpflichtet, innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung einer einwöchigen Frist eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
9. Darüber, ob die Form der Mitgliederversammlung vor Ort und/oder digital (§ 32 Abs. 2 Satz 1 BGB) stattfindet, entscheidet der Aufsichtsrat. § 32 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BGB bleiben unberührt.
10. Die Mitglieder können schriftlich Stimmrechtvollmachten erteilen, die dem Vorsitz der Mitgliederversammlung spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung im Original vorliegen müssen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder des Vereins sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Mitgliedschaftsangelegenheiten gem. § 7 Abs. 2, Abs. 4 Nr. 3
2. Entgegennahme und Annahme der Berichte des Aufsichtsrates
3. Entlastung des Aufsichtsrates
4. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes mit Jahresabschluss und Haushaltsplan
5. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats
6. Beschlussfassung über die Be- und Abberufung der Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Aufsichtsrates
7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sieben, höchstens fünfzehn Mitgliedern. Er setzt sich aus den durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern und aus einem Mitglied kraft Amtes zusammen. Alle zwei Jahre ist die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder neu zu wählen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, kann für die verbleibende Zeit der allgemeinen Wahlperiode eine Nachwahl erfolgen. Ehemalige Vorstandsmitglieder können frühestens 4 Jahre nach Beendigung ihrer Vorstandstätigkeit in den Aufsichtsrat gewählt werden.
2. Kraft Amtes gehört ein im Einvernehmen mit dem Verein entsandter Vertreter der Evangelisch-Freikirchlichen Gesamtgemeinde Hannover K.d.ö.R. (EFG-H) dem Aufsichtsrat an. Ein Doppelmandat für gewählte Mitglieder gemäß Pkt. 1 ist nicht zulässig.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind für den Verein ehrenamtlich tätig, sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung aus Mitteln des Vereins. Der Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen wird hiervon nicht berührt.
4. Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen sachkundige Personen einladen.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
6. Mindestens zweimal im Jahr findet eine ordentliche Aufsichtsratssitzung statt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Aufsichtsratssitzung ein.
7. Eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung wird einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder ein Mitglied des Vorstandes dessen Einberufung unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte beantragt.
8. Für Fristen und Formen der Einladung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung entsprechend.
9. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder erschienen ist. Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht als gültige Stimmen.

10. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Aufsichtsratsvorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen mit derselben Tagesordnung eine zweite Aufsichtsratsitzung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
11. Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind in einzelnen Ausnahmefällen im Umlaufverfahren zulässig, wenn zwei Drittel der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich hierzu ihr Einverständnis erklärt haben.
12. Über den Vorgang eines Umlaufverfahrens ist eine von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
13. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Bestimmungen über die Protokollierung der Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
14. Für die Form der Aufsichtsratsitzung (digitale Versammlungsdurchführung) gilt § 9 Nr. 9 entsprechend.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat gestaltet die Ordnung des Vereins im dienlichen Zusammenwirken mit dessen anderen Organen.
2. Er ist zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - 2.1. Aufsicht über den Vorstand
 - 2.2. Berufung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden aus dem Vorstand
 - 2.3. Erstellung und Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - 2.4. Entgegennahme und Annahme der Berichte des Vorstands
 - 2.5. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes
 - 2.6. Entlastung des Vorstands
 - 2.7. Bestellung der Abschlussprüfer
 - 2.8. Beschlussfassung über Aufnahme eines neuen oder Aufgabe eines bisherigen Tätigkeitsbereiches
 - 2.9. Bestätigung der Leitenden der Arbeitszweige
 - 2.10. Mitgliedschaften gem. § 2 Abs. 2 und 3
 - 2.11. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen
 - 2.12. Entsendung von Vertretern in Gesellschaftsversammlungen bei direkten Beteiligungen
 - 2.13. Beschlussfassung über Verträge mit den Vorstandsmitgliedern. Die vergütungsrechtlichen Regelungen und Anpassungen bleiben der Beschlussentscheidung eines Personalausschusses vorbehalten, der aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters besteht
 - 2.14. Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken

- 2.15. Beschlussfassung über Geschäfte, Angelegenheiten oder Verbindlichkeiten in einem Volumen von mehr als 3 % (drei v.H.) der Umsatzerlöse des Vorjahres
- 2.16. Beschlussfassung über Grundsatzfragen sowie über Vereinbarungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung gegeben ist
- 2.17. Vorbereitung der Mitgliederversammlung, mit
 - 2.17.1. eigener Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - 2.17.2. Vorschlägen zu Satzungsänderungen
- 2.18. Beschlussfassung über die Ausnahme der in § 7 genannten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft.

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium wird gebildet durch die Mitglieder des Vorstandes und einer entsprechenden Zahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates, in der Regel durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.
2. Das Präsidium bereitet inhaltlich die Sitzungen des Aufsichtsrats und der Mitgliederversammlung vor.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied, die dem Verein angehören müssen. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, vertritt dieses den Verein allein.

§ 15 Änderung der Satzung

1. Satzungsänderungen, die die Aufgaben und den Zweck des Vereins betreffen, sind nur zulässig, wenn die steuerliche Unbedenklichkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt worden ist.
2. Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. vor einer Beschlussfassung der Mitglieder anzuzeigen. Satzungsänderungen, die diesen Absatz und die §§ 2, 3, 5, und 16 betreffen, bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werks.
3. Der Entwurf einer Satzungsänderung muss mit der Einladung zu der darüber beschließenden Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt gegeben werden. Der Einladung ist die Stellungnahme des Aufsichtsrates beizufügen. Sofern die anstehende Änderung nicht vom Vorstand vorgeschlagen wurde, hat dieser seine Stellungnahme beizufügen.

4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Einladung zu einer Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung des Vereins entschieden werden soll, ist die Stellungnahme des Aufsichtsrates beizufügen. Sofern die Auflösung nicht vom Vorstand vorgeschlagen wurde, ist auch dessen Stellungnahme beizufügen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Der Auflösungsbeschluss ist erst dann wirksam, wenn er in einer zweiten Mitgliederversammlung, die mindestens vier Wochen später stattfinden muss, mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt wird.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diakoniestiftung Kirchröder Turm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Lässt sich dies nicht verwirklichen, tritt an die Stelle der Diakoniestiftung Kirchröder Turm die Evangelisch-Freikirchliche Gesamtgemeinde Hannover K.d.ö.R.

Vorstehende Satzung beschloss die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 24.11.2023. Diese Satzung bleibt so lange in Kraft, bis die Mitgliederversammlung anderes beschließt.

Hannover

Vereinsregister-Anmeldung vom 26.02.2024 – UVZ 86/2024 des Notars Christoph Gebauer –.

Eintragung ist erfolgt am 22.03.2024.

Anlage 1 (zu § 3 Nr. 6)

Das planmäßige Zusammenwirken i. S. d. AEAO zu § 57 Abs. 3, Nr. 8 erfolgt mit den zum Unternehmensverbund des Diakoniewerk Kirchröder Turm e.V. gehörenden Tochter- und Beteiligungsgesellschaften:

- Diakoniezentrum Jägerallee Pflege gGmbH
- mobilitas ggmbh – mobile diakonie springe
- Kirchröder Service GmbH

und weiteren steuerbegünstigte Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen:

- /

Hannover

Vereinsregister-Anmeldung vom 26.02.2024 – UVZ 86/2024 des Notars Christoph Gebauer –.

Eintragung ist erfolgt am 22.03.2024.